

Informationsblatt zum Antrag auf einen „Weiterbildungsscheck individuell“ gemäß der ESF-Richtlinie „Berufliche Bildung“

Europäischer Sozialfonds (ESF) im Freistaat Sachsen
Förderperiode 2014 - 2020

für Beschäftigte und Arbeitnehmer (ohne geringfügig Beschäftigte)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller, beachten Sie bitte bei der Antragstellung, dass Sie den Antrag vollständig und korrekt ausfüllen und alle erforderlichen Anlagen hinzufügen.

Unvollständige Anträge führen in der Regel zur Ablehnung. Um eine zügige Bearbeitung zu gewährleisten, lesen Sie sich bitte dieses Merkblatt wie auch den Antrag selbst aufmerksam durch.

Hinweise zur Antragstellung

1. Im Antrag unter „Fördervoraussetzungen“ richtet sich die Auswahl „Beschäftigte und Arbeitnehmer“ ausschließlich an Arbeitnehmer und Beschäftigte, deren Beschäftigungsverhältnis keine geringfügige Beschäftigung darstellt (sog. „Minijob“).
Geringfügig Beschäftigten steht dort eine eigene Kategorie zur Verfügung.
2. Die verbindliche Anmeldung, der Vertragsabschluss oder die An- bzw. Bezahlung von Weiterbildungskosten sowie der tatsächliche Beginn Ihrer beantragten Weiterbildung darf erst nach Eingang Ihres unterschriebenen Antrages bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – auf eigenes Risiko erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass kein Rechtsanspruch auf Förderung besteht. Das bedeutet, dass Sie im Falle einer Anmeldung, eines Vertragsabschlusses oder einer Zahlung keinen Ersatzanspruch gegenüber der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – geltend machen können, sofern sich im Rahmen der Antragsprüfung Sachverhalte ergeben, welche einer Förderung entgegen stehen.
3. Eine Förderung von Angestellten des öffentlichen Dienstes ist nur dann möglich, wenn ein nachweislich befristetes Beschäftigungsverhältnis vorliegt.

Zum öffentliche Dienst zählen Angestellte aller

- **Kernhaushalte** (Ämter, Behörden, Gerichte und Einrichtungen des Landes, der Gemeinden/Gemeindeverbände und der Sozialversicherungsträger),
- **Sonderrechnungen** (rechtlich selbstständige und un-selbstständige Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform, Staatsbetriebe, kommunale Eigenbetriebe sowie Krankenhäuser von Land und Gemeinden/Gemeindeverbänden) und
- **Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Rechtsform** (rechtlich selbstständige Anstalten, Körperschaften und öffentlich-rechtliche Stiftungen, die unter der Aufsicht des Bundes, Landes oder der Gemeinde stehen, einschließlich Zweckverbände).

Beschäftigte in Einrichtungen des öffentlichen Dienstes mit privater Rechtsform (z.B. GmbH) zählen nicht zum öffentlichen Dienst.

4. Betragen die Gesamtkosten der Weiterbildungsmaßnahme mehr als 2.600 € (ohne MwSt.), sind in der Regel 3 Vergleichsangebote vorzulegen, die folgende Anforderungen erfüllen:

a) Die Angebote sind im **Original** einzureichen. Als Angebote gelten:

- öffentlich zugängliche Angebote (Kataloge, Flyer, Informationsbroschüren)
- Internetausdrucke inklusive Herkunftsnachweis (Internetfile, -adresse)
- Angebote, die Sie vom Anbieter per E-Mail erhalten haben (Die E-Mail des Anbieters ist beizufügen.)
- schriftliche, individuelle, persönliche Angebote

Die Angebote müssen **aktuell** gültig sein (Der Starttermin liegt bei Antragseinreichung in der Zukunft).

b) Die eingereichten Angebote müssen folgende **Mindestangaben** enthalten:

- den Namen des Anbieters
- die Bezeichnung der Weiterbildung
- den Durchführungsort
- die Darstellung der Weiterbildungsinhalte (z.B. als Blockübersicht, Curriculum, Kurs-, Modul- oder Semesterplan, Schuljahresübersicht)
- den Weiterbildungsumfang in vergleichbaren Einheiten (z.B. in Credit-Points, Modulen, Semestern, Anzahl von Studienheften, Unterrichtseinheiten) plus jeweils zugehöriger Preisangabe
- die Gesamtkosten der Weiterbildung plus ggf. anfallender Mehrwertsteuer und Prüfungsgebühren, jedoch ohne Übernachtungs- und Fahrtkosten (siehe Antrag unter „Ausgaben“)
- den taggenauen Zeitraum der Weiterbildung
- den ggf. notwendigen Abschlussprüfungstermin

Die fehlenden Angaben im Angebot müssen vor Einreichung des Antrages vom Anbieter oder von der für die Prüfung zuständigen Stelle erfragt und die Antwortschreiben/-mails im Original eingereicht werden. Eigene handschriftliche Ergänzungen in den Angeboten werden grundsätzlich nicht anerkannt.

- c) Die Auswahlentscheidung zum Angebot muss **wirtschaftlich und sparsam** sein und ist im Antrag zu begründen. (siehe Antrag unter „Angebote“)
- Recherchieren Sie dazu bitte regional.
 - Sofern regional keine 3 Angebote (betrifft Gesamtkosten der Bildungsmaßnahme von mehr als 2.600 € ohne MwSt.) verfügbar sein sollten, recherchieren Sie bitte deutschlandweit.
 - Für die durch den Weiterbildungsscheck zu fördernde Maßnahme darf keine Bildungsprämie nach der Richtlinie zur Förderung von Prämiengutscheinen und Beratungsleistungen im Rahmen des Bundesprogramms Bildungsprämie sowie kein Bildungsgutschein nach SBG III beantragt bzw. gewährt werden.
 - Eine mögliche öffentliche Förderung für die geplante Weiterbildung über BAföG, MeisterBAföG, Stipendien, BAMF o.a. ist vorrangig zu beantragen. Sofern Sie diese Förderung nicht erhalten, fügen Sie Ihrem Antrag den entsprechenden Ablehnungsbescheid oder die Negativbescheinigung bei.
 - Weder der ausgewählte Anbieter noch der Arbeitgeber dürfen bei der Angebotseinholung und der Antragstellung mitwirken.

5. Sollte sich Ihr Hauptwohnsitz im Landesdirektionsbezirk Leipzig oder im ehemaligen Landkreis Döbeln befinden, beträgt der Fördersatz 50 % der förderfähigen Gesamtkosten Ihrer Weiterbildung (der Landesdirektionsbezirk Leipzig und der ehemalige Landkreis Döbeln gelten in der Förderperiode 2014 - 2020 als „stärker entwickelte Region“, deshalb stehen hier geringere Fördermittel zur Verfügung). Bitte berücksichtigen Sie dies beim Befüllen Ihres Antrages unter „Finanzierung“.

6. Die persönliche und finanzielle Zuverlässigkeit des Antragstellers ist Grundvoraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln. Deshalb wird vorausgesetzt, dass Sie die ethischen Grundwerte unserer Gesellschaft, wie Integrität, Ehrlichkeit und Rechenschaft akzeptieren. Insbesondere Betrug ist eine Verhaltensweise, die nicht geduldet und konsequent verfolgt wird. Ein bestehendes Insolvenzverfahren, eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis, einschlägige Vorstrafen (beispielsweise aufgrund Betrug oder Unterschlagung) oder fehlende Steuerehrlichkeit sprechen gegen eine Zuverlässigkeit.

7. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihrem Antrag die für die Förderentscheidung notwendigen Anlagen beifügen (siehe Antrag unter „Anlagen“) und Ihr beigefügter Identitätsnachweis (beidseitige Kopie Ihres Personalausweises oder Passes mit Meldebescheinigung) noch gültig ist.

8. Bitte beachten Sie, dass die Zuwendung nur für bereits absolvierte Module und grundsätzlich nach Abschluss der Weiterbildung angefordert werden kann (Erstattungsprinzip). Das heißt, unter Berücksichtigung der Laufzeit der Weiterbildung und der entsprechenden Bearbeitungszeiten in der SAB müssen Sie die Vorfinanzierung über einen längeren Zeitraum sicherstellen können. Ab 3.000,00 € Gesamtkosten und sofern ein entsprechender Weiterbildungsfortschritt mit abgeschlossenen Modulen nachgewiesen werden kann, sind Zwischenzahlungen vor dem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag des Zuwendungsempfängers möglich.

Unvollständige Angaben im Antrag führen zur Ablehnung. Wenn Sie bei einzelnen Angaben unsicher hinsichtlich der Richtigkeit sind oder Sie nicht wissen, wie Sie einen bestimmten Punkt ausfüllen sollen, dann können Sie gern in unserem ServiceCenter unter 0351 4910-4930 nachfragen.